

## **Technische Anschlussbedingungen (TAB) Ladepunkte für Elektrofahrzeuge (EV) der Süwag Grünen Energien und Wasser AG & Co. KG (TAB EV)**

Stand: 1.10.2020

### **§1. Geltungsbereich**

Diese technischen Anschlussbedingungen haben das Ziel, Überlastungen in der Kundenanlage und am Netzanschlusspunkt zu verhindern. Sie ersetzen nicht die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers oder die Anwendungsregeln. Sie gelten für die im Vertrag bestimmte Liegenschaft. Die Nichtbeachtung kann zu Schäden in der elektrischen Anlage führen.

### **§2. Anschlussleistung**

Für die Summe aller Ladepunkte steht die am Netzanschluss bestellte sowie die von den Erzeugungsanlagen produzierte Leistung zur Verfügung. Dieses Angebot kann aufgrund der volatilen Erzeugung und der übrigen Verbraucher schwanken. Die Leistung der Ladepunkte variiert je Wohngebiet.

### **§3. Ausführung und Einbindung der Ladepunkte**

Bei der Auswahl und Einbindung des Ladepunkts sind die TAB des Netzbetreibers sowie weitere Normen und Regeln wie die VDE-AR-N 4100 in Ihrer aktuell gültigen Fassung zu beachten.

Zugelassen sind alle Ladepunkte mit den Leistungen 3, 7, 11 oder 22 kW je nach Variante A oder B. Die Zuleitungen zu den Ladepunkten ist unter Berücksichtigung der Häufung für einen Gleichzeitigkeitsfaktor von 1 auszulegen.

Eine Beladung mit Ansteuerung einer externen Belüftung ist nicht möglich.

Beim Anschluss der Ladepunkte ist die Phasenfolge zu variieren um eine Schiefast durch 1 phasig Ladende EV zu verhindern. Dies gilt auch für 3 phasig angeschlossene Ladepunkte. Die Phasenfolge wird durch die Süwag vorgegeben und kann dort erfragt werden.

Zur Einbindung in das dynamische Lastmanagement muss der Ladecontroller über eine MODBUS TCP Schnittstelle verfügen. Der Ladecontroller muss mindestens die folgenden Daten austauschen können:

- Vorgabe der Ladeleistung oder des Ladestroms
- Freigabe der Ladung
- Status des Ladevorgangs

Grundsätzlich sind nur die von Süwag freigegebenen Ladeboxen zulässig.

Die Kosten für die Installation und den Anschluss an das dynamische Lastmanagement trägt der Eigentümer.

### **§4. Dynamisches Lastmanagement und Freigabe**

Der Eigentümer des Ladepunkts berechtigt die Süwag dazu, den Ladepunkt in Abhängigkeit des Leistungsangebots aus Netzanschluss und Erzeugern dynamisch zu steuern und die Ladeleistung zwischen dem möglichen Minimum und Maximum zu Regeln. Sofern keine Kapazität mehr zur Verfügung steht, ist die Süwag berechtigt, den Ladevorgang zeitlich zu verschieben.

Dazu errichtet und betreibt die Süwag ein Ethernet – Netzwerk und ein lokales Lastmanagement über die Dauer der Vertragslaufzeit.

## §5.Zählung und Abrechnung

**Variante A:** Die Zählung und Abrechnung der Strommengen erfolgt über den bereits vorhandenen Haushaltsstromzähler und den vorhandenen Stromlieferanten. Sofern der Eigentümer einen extra Zählpunkt wünscht, errichtet dieser auf eigene Kosten einen geeigneten Zählerplatz.

**Variante B:** Es wird ein separater Stromzähler für alle Wallboxen integriert. Die Kostenverteilung erfolgt über die Hausverwaltung.

## §6.Inbetriebnahme und Betrieb

Die Inbetriebnahme und der Betrieb des Ladepunkts erfolgt durch die beauftragte Firma des Eigentümers. Die Inbetriebnahme und der Betrieb des Lastmanagements erfolgt durch die Süwag.

## §7.Allgemeine Bestimmungen

Alle Arbeiten sind nur von zugelassenen (konzessionierten) Fachfirmen durchzuführen. Vor der Installation des Ladepunkts nimmt der Eigentümer rechtzeitig Kontakt mit der Süwag auf und übergibt dieser alle notwendigen Unterlagen (z. B. Modbus Datenpunktliste).